

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 26.07.2021

Drucksache Nr.: **21/0331**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	26.08.2021	öffentlich / Vorberatung
Rat	06.10.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“, Beschluss über die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen; Beschluss zur eingeschränkten erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, sämtliche im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 408/ 1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ abgegebenen Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB eingegangen sind, entsprechend der in Anlage 5 formulierten Vorschläge der Verwaltung zu behandeln.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ für das Gebiet in der Gemarkung Niedermenden, Flur 1 und Flur 2, Gemarkung Meindorf, Flur 1, südlich der Meindorfer Straße, westlich der Parzellen 3369 und 287, nördlich der Grube DEUTAG, östlich der S 13-Trasse, einschließlich der Flächen südlich der Parzelle 404 und westlich des Fasanenweges, mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB verkürzt auf die Dauer von zwei Wochen erneut auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich durchzuführen. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden (§ 4 a Abs. 23 BauGB).

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 neben dem Aufstellungsbeschluss auch die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung fand in der Zeit vom 17.08.2015 bis 18.09.2015 (einschließlich) statt.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 die Durchführung der Offenlage beschlossen. Die Offenlage fand in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019 statt. Es gingen 15 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie zwei Stellungnahmen von Privaten ein. Seitens der Amprion GmbH, des Landesbetriebes Wald und Holz NRW und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestehen keine Bedenken. Sie werden deshalb im Abwägungsentwurf nicht separat aufgeführt. Der vollständige Bericht über die eingegangenen Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie die Stellungnahmen der Verwaltung sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen NRW hat sich gezeigt, dass für den Ausbau der A 59 in der Grube Deutag u. a. städtische Flächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Artenschutz, sog. CEF-Maßnahmen, in Anspruch genommen werden. Dabei handelt es sich teilweise um Flächen, auf denen auch für den Bebauungsplan Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ Maßnahmen für Natur- und Artenschutz vorgesehen sind. Wohingegen eine Kombination von CEF-Maßnahmen des Landesbetriebes und Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens möglich ist, ist dies bei CEF-Maßnahmen nicht möglich. Die Stadt hat deshalb die dort vorgesehenen CEF-Maßnahmen auf anderen im städtischen Eigentum befindliche Flächen verlagert.

Weiterhin haben sich folgende redaktionelle Ergänzungen bzw. Anpassungen bei folgenden Themen (in kursiver bzw. gestrichen und in roter Schrift erkennbar) ergeben:

- 3.1 Aktiver Schallschutz
- 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- 7. Festsetzungen nach Wasserrecht und Umgang mit Niederschlagswasser
- 1. Wasserschutzgebietsverordnung
- 3. Verkehrsrechtliche Beschränkungen entlang der A59
- 6. Auflagen bzgl. der Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung
- 7. Umgang mit Niederschlagswasser und Entwässerungsanlagen
- 8. Technische Regelwerke zum Bau von Kanälen und Straßen
- 11. Artenschutz

Textliche Änderungen und Ergänzungen gegenüber der ersten öffentlichen Auslegung sind in den Planunterlagen durch Streichung bzw. Kursivschrift in roter Schrift kenntlich gemacht.

Die Ergänzungen und Änderungen im landespflegerischen Fachbeitrag erfordern eine erneute Auslegung des Bebauungsplanes für die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Bei der erneuten Auslegung sollen Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung soll auf zwei Wochen verkürzt werden.

Zur erneuten eingeschränkten Offenlage sollen folgende Unterlagen öffentlich ausgelegt werden: Geltungsbereichsplan, Rechtsplan, Textliche Festsetzungen, Begründung, Abwägungsentwurf, Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen Privater und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag samt seiner Anlagen.

Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und die erneute Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen/ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand/Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan/Teilfinanzplan zur Verfügung.
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen

- Anlage 1: Geltungsbereichsplan
- Anlage 2: Rechtsplan
- Anlage 3: Textliche Festsetzungen
- Anlage 4: Begründung
- Anlage 5: Abwägungsentwurf der Verwaltung
- Anlage 6: Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Anlage 7: Stellungnahmen Privater
- Anlage 8: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Anlage 8 a: Übersichtskarte Bebauungsplan
- Anlage 8 b: Bestandsplan Bebauungsplan
- Anlage 8 c: Funktionsplan Bebauungsplan
- Anlage 8 d: Bestandsplan Grube Deutag
- Anlage 8 e: Maßnahmenplan Gesamtkonzept Grube Deutag
- Anlage 8 f: Maßnahmenplan Bebauungsplan
- Anlage 8 g: Bodenbewertung